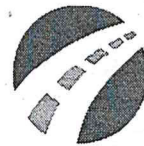


32



**Straßen.NRW.**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

**Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Gemeinde Swisttal  
Gemeindeentwicklung  
Postfach 12 64  
53911 Swisttal

Kontakt: Frau Hess  
Telefon: 02251-796-210  
Fax: 0211-87565-1172210  
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de  
Zeichen: 54.02.08(119/19)/VE/4402  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 08.04.2019

5. Flächennutzungsplanänderung Heimerzheim zu BP Hz 39 „Am Burggraben“; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB  
Ihr Schreiben vom 05.04.2019; Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf **aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen** der A 61 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Swisttal. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3  
Steuernummer: 319/5922/5316

**Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen  
Telefon: 02251/796-0  
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

39

Eichmanns, Nicole

EINGANG

02. Mai 2019

Gemeinde Swisttal

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Anlagen:

Risch, Thomas <Thomas.Risch@polizei.nrw.de>

Montag, 15. April 2019 15:12

Eichmanns, Nicole

~~BP Nr. Hz 39~~

5. HINWEISUNG DES FLÄCHENRANGSPLANS

Anschreiben\_Stellungnahme\_Hz 39.pdf; Checkliste\_Kiga.pdf

Sehr geehrte Frau Eichmanns,

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurde die Polizei um Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht zum BP Nr. Hz 39 gebeten. Sie ist dieser Email als Anlage beigelegt. Für die Errichtung einer Kindertagesstätte im Plangebiet wurden die Empfehlungen der städtebaulichen Kriminalprävention separat in Form einer Checkliste erstellt. Die Empfehlungen können auch gerne an Planer, Architekten oder Bauherren weitergegeben werden.

Für Rückfragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Risch

Kriminalhauptkommissar

Kommissariat Kriminalprävention  
und Opferschutz

Tel: 0228-157632



**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Bonn



39

## Polizeipräsidium Bonn



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

12.04.2019

Seite 1 von 7

Gemeinde Swisttal  
Gemeindeentwicklung  
z. Hd. Frau Nicole Eichmanns  
Rathausstr. 115  
53913 Swisttal-Ludendorf

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung  
KK KP/O

Risch, Thomas  
Kriminalhauptkommissar  
Zimmer: 0.230  
Telefon: 0228/15- 7632  
Telefax: 0228/15- 1230  
E-Mail: Thomas.Risch  
@polizei.nrw.de

### ~~Bebauungsplan Nr. H-39 "Am Burggraben" und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes~~

öffentliche Auslegung / Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Frau Eichmanns,

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurde die Polizei um Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht gebeten. Sie soll eine Arbeitshilfe für die Erstellung oder Beurteilung von Bebauungsplänen aus Sicht der polizeilichen Kriminalprävention sein.

Dienstgebäude:

Königswinterer Str. 500  
53227 Bonn

Telefon: 0228-15-0

Telefax: 0228-15-1211

poststelle.bonn@polizei.nrw.de

www.polizei-nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn Linien: 62, 68, 66

Bus Linien: 606, 607, 635,

636, 541 bis Haltestelle

Ramersdorf

### Gefahrenanalyse:

Kriminalitätsvorbeugung durch zielgerichtete Gestaltung von Gebäuden, öffentlichen und halböffentlichen Räumen, sowie deren Zuordnungen zueinander kann erheblichen Einfluss auf das Sicherheitsempfinden der Bewohner, zukünftigen Mitarbeiter(innen) und Besucher der Kindertagesstätte, den Ansiedlungswillen und die tatsächliche Kriminalitätslage vor Ort haben. Um dieses positiv zu beeinflussen, gilt es die Entstehung von Angsträumen, z.B. durch mangelnde Übersichtlichkeit, schlechte oder nicht vorhandene Ausleuchtung und dadurch bedingtem geringen Entdeckungsrisiko für potentielle Täter zu vermeiden. Fühlt sich ein Mensch sicher, hat dies immer Einfluss auf die empfundene Lebensqualität.

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto: 965 60

BLZ: 300 500 00 HELABA

IBAN: DE34 3005 0000 0000

0965 60

BIC: WELADED33

Das nördlich angrenzende Umfeld des Plangebiets ist von Ein- und Mehrfamilienhäusern geprägt. Somit ist aus kriminalpräventiver Sicht die geplante Erweiterung des Gebiets vergleichbar. Seit Januar 2016 bis März 2019 kam es hier im angrenzenden Bereich zwischen Birkenallee,



Parkstraße und Heckenweg zu - 18 - angezeigten relevanten Straftaten in Form von Einbrüchen in Wohnungen, Häuser und Garagen, Diebstähle von und aus Kraftfahrzeugen, Fahrraddiebstählen, Sachbeschädigung durch Brandsetzung einer Mülltonne am Haus, sowie einem Raubdelikt auf einem Parkplatz.

Das ist für diesen Zeitraum kein besorgniserregendes hohes Aufkommen. Ich möchte damit lediglich aufzeigen, dass solche Straftaten auch zukünftig im neu geplanten Wohngebiet nicht ausgeschlossen werden können.

Zur geplanten Kindertagesstätte möchte ich bemerken, dass Einbruchsdiebstähle und Sachbeschädigungen in Kindergärten und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nicht nur Schäden und damit verbundene Betriebsausfälle verursachen, sondern auch psychische Auswirkungen auf Personal und Kinder haben können. Zwischen Januar 2016 und März 2019 kam es in der Gemeinde Swisttal zu -11- angezeigten Einbruchsdiebstählen (auch Versuche) in Kindergärten. Davon ereigneten sich -7- Taten in Heimerzheim. Dabei war auch eine Brandsetzung des Außenmobiliars. Ein Grund liegt auch in der Tatgelegenheitsstruktur. Für potentielle Täter besteht nach Betriebsschluss ein geringes Entdeckungsrisiko. Weitere Ursachen können verwinkelte Bauweisen mit nicht einsehbaren Bereichen, mangelnde soziale Kontrolle, fehlende Beleuchtung und eine Vielzahl von leicht zu überwindenden Fenstern und Türen sein. Die Entstehung von Angsträumen mit negativen Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl von Mitarbeitern, Kindern und Eltern soll vermieden werden.

### Empfehlungen:

Die Festlegung als allgemeines Wohngebiet (WA), Prüfung der Erreichbarkeit und Erschließung, Bautypen- und die damit verbundene Nutzungsmischung, Stellplätze für Fahrzeuge, ÖPNV Anbindung und Begrünung des Gebiets wurden in ihren Ausführungen berücksichtigt. Die Wohnungsgrößen sollten für Singles, Zweipersonenhaushalte und Familien mit Kindern geeignet sein. Eine Mischung der Bewohnerstruktur (sozialer Status / Alter) wird damit erreicht. So kann eine Belebung des Quartiers und damit die Steigerung der sozialen Kontrolle auch tagsüber erreicht werden.

Bei der **Neugestaltung des Plangebiets** sollte grundsätzlich auf klare Sichtachsen, eine gute Ausleuchtung, Einsehbarkeit des Geländes und möglichst Barrierefreiheit geachtet werden. Eine Vegetation sollte die Sicht in das Gelände, den Verkehrsraum und auf die Gebäude nicht einschränken. Im öffentlichen Bereich sollte die **Pflanzenhöhe** bei Hecken und Büschen höchstens 1m und die astfreie Stammlänge bei Bäumen mindestens 2m betragen. Wachstumsbedingt ist bei der Bepflanzung auf ganzjährige Einsehbar- und Übersichtlichkeit zu achten





und ein ausreichender **Abstand** von mind. 2m zur **Beleuchtung, Wegen und Gebäuden** einzuhalten. Eine Vegetation darf zukünftig nicht die Beleuchtungskörper verdecken, den Lichtkegel einschränken oder als Aufstiegshilfe für Einbrüche dienen.

Gemäß dem der Planung beigefügten Gestaltungsplan wurden **Grundstücksflächen und Gebäude** entsprechend den Empfehlungen der städtebaulichen Kriminalprävention angeordnet. Sie sollen zukünftig so gestaltet werden, dass keine uneinsehbaren Bereiche oder tote Ecken und damit Angsträume geschaffen werden. Die Anordnung der Häuser mit Sichtbeziehung zueinander steigert die soziale Kontrolle. Um keine Tatgelegenheiten durch versteckt liegende Eingänge zu schaffen sollten Hauseingänge einsehbar zur Straße hin ausgerichtet sein und sind bei Dämmerung / Dunkelheit, optional auf Bewegungsmelderbasis, ausreichend zu beleuchten. Dies reduziert Tatgelegenheiten und steigert die objektive und subjektive Sicherheit.

Bei **Mehrfamilienhäusern** ist die Verwendung von sichtdurchlässigen Haupteingangs-, Etagenzwischen Türen und Fassadenelementen empfehlenswert. Hier sollte auf eine ausreichende Breite für Begegnungsverkehr, Kinderwagen, Rollstühle, etc. geachtet werden. Bei Treppenhäusern verbessert eine durchbrochene Fassade mit einfallendem Tageslicht nicht nur die Beleuchtungssituation, sondern ermöglicht durch die Einsehbarkeit auch eine soziale Kontrolle von außen. Innerhalb von Mehrfamilienhäusern sollten Abstellflächen für Fahrräder, Kinderwagen und Rollatoren etc. auf Gemeinschaftsflächen vorgehalten werden, um ungeregeltes Abstellen in Fluren und Treppenhäusern zu vermeiden (Brandschutz).

Für eine barrierefreie Gestaltung von Mehrfamilienhäusern sind **Fahrstühle** unerlässlich. Sie sollten vorzugsweise aus Ganzglaskonstruktionen bestehen und im einsehbaren Bereich der Zugänge oder Wohnungen geplant werden. Für Menschen mit Sehbehinderung und Kinder sollte eine akustische Ansage vorhanden sein.

Bei einer Zonierung des Geländes, auch rund um die Mehrfamilienhäuser, wie Bereiche für Fahrzeuge, Fußgänger oder bei evtl. Grün- und Spielflächen, sollten zur Vermeidung von Konflikten nötigenfalls klare Nutzungszuweisungen installiert werden.

Private und öffentliche Bereiche sollten klar abgegrenzt sein. Dies schafft eine klare Rechtslage bei Aufenthalts- oder Nutzungskonflikten.

**Grundstückseinfriedungen** fördern eine Zugangskontrolle zum Gebäude, sollten aber aus kriminalpräventiver Sicht zur Vermeidung von Versteck- und Deckungsmöglichkeiten bei sichtundurchlässiger Gestaltung eine Höhe von 1m bis 1,50m nicht übersteigen. Alternativ kann auch eine sichtdurchlässige Einfriedung installiert werden. Generell gilt es, die Balance zwischen Sicherheit und Nutzen zu finden. Die Rückseite von Einfamilienhäusern ist bei Einbrüchen der





überwiegend genutzte Einstiegsbereich. Eine Höhe von bis zu 2 m für sichtundurchlässige Einfriedungen fördert Tatgelegenheiten und bietet Deckungs- und Versteckmöglichkeiten für potentielle Täter und verhindert eine soziale Kontrolle von außen.

**Hausnummern, Gebäudekennzeichnungen** und Wegweiser sollten gut sichtbar und nachts beleuchtet angebracht werden. Dies erleichtert Rettungskräften und Besuchern die Orientierung.

**Begegnungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten** sind für alle Nutzergruppen entscheidend für die empfundene Wohnqualität, das sichere Wohnumfeld und das positive Image eines Wohnquartiers. Bewohner, die sich in ihrem persönlichen Lebensraum "gut aufgehoben" fühlen und sich mit ihm identifizieren, zeigen zudem ein verantwortlicheres Verhalten. Um eventuell geplante Grünanlagen zu beleben, sollten diese nutzbar gestaltet werden. Die Nähe zur Wohnung ist für Familien mit kleinen Kindern oder Personen mit eingeschränkter Mobilität entscheidend. Begegnungsstätten im Wohnumfeld können die nachbarschaftlichen Beziehungen fördern und die informelle soziale Kontrolle steigern. Darum bitte ich sie zu prüfen, ob eine Begegnungsfläche für das neue und alte Wohnquartier geschaffen werden kann. Ein Spielplatz ist fußläufig erreichbar Am Schäfers Kreuz vorhanden.

**Pkw, Fuß- und Radwege** können gemeinsam erschlossen werden. Eine deutliche Trennung der unterschiedlichen Nutzung sollte aber berücksichtigt werden, z.B. durch entsprechende farbliche Markierungen, Pflasterungen oder bauliche Gestaltung.

Zur sicheren Gestaltung von Wegeverbindungen gehört auch das Herstellen von guter und **ausreichender Beleuchtung**. Das Plangebiet sollte mit seinen Zuwegungen gut ausgeleuchtet sein, um potentiellen Tätern keine Deckungs- oder Versteckmöglichkeiten zu bieten. Empfohlen wird, den gesamten **befahr- und begehbaren Raum** des Plangebiets mit den **Stellplätzen für Fahrzeuge** bei Dämmerung / Dunkelheit ohne Blendwirkung und Dunkelzonen zu beleuchten. Verhalten und Gesichtsausdruck einer Person sollten auf mind. 4m erkennbar sein. Dies schafft objektive und subjektive Sicherheit, reduziert Tatgelegenheiten und verhindert Versteck- und Deckungsmöglichkeiten für potentielle Täter. Orientierung bietet die DIN EN 13201. Mit Hilfe dieser Norm können die Anforderungen an die Beleuchtung für Straßen, Wege und Plätze bewertet werden. Im öffentlichen Bereich sollten vorzugsweise **vandalismusresistente Beleuchtungsmittel** verwendet werden.

Für die Mehrfamilienhäuser sollten entsprechend der Bewohnerzahl **ausreichende Fahrradabstellplätze** im einsehbaren Bereich mit diebstahlssicherer Möblierung und Anschlußmöglichkeiten an den Fahrradrahmen, an den Laufwegen bzw. im Bereich der Ein- und Zugänge, geplant werden. Dies unterstützt die Verkehrsvermeidung und





den Umweltgedanken, entspannt die Parkverdichtung und verhindert „wildes“ Abstellen von Fahrrädern auf dem Gelände außerhalb sozialer Kontrolle und Fahrraddiebstähle im Umfeld. Zudem sollten Fahrradständer bequem und einfach benutzbar sein und einen ausreichenden Abstand zwischen den abgestellten Fahrrädern gewährleisten, damit ein leichtes Ein- und Ausparken, sicheres Anschließen des Fahrrades und ein Be-/ Entladen ohne Beschädigung von Nachbarrädern und der eigenen Kleidung möglich ist. Fahrradabstellanlagen oder Fahrradboxen dürfen keine Aufstiegshilfe für Einbrüche bilden und sollten mit mindestens 2m Abstand zu Gebäuden installiert werden.

Für alle Fahrzeuge sind große **Sammelstellflächen** zu vermeiden. Sie machen die Situation unüberschaubar und fördern damit Gelegenheiten und Versteckmöglichkeiten für potentielle Täter. Eine eventuelle sichtundurchlässige **Einfriedung / Abgrenzung für Pkw-, Zweirad- oder Fahrradstellplätze** mit Hecken oder Sträuchern sollte die Höhe von 0,8m nicht übersteigen und bei Bäumen sollte die astfreie Stammlänge mindestens zwei Meter betragen. Dies gewährleistet die Einsehbarkeit und die soziale Kontrolle. Bäume würden im Sommer noch entsprechenden Schatten spenden. Für unterschiedliche Nutzergruppen / Fahrzeuge fest zugewiesene Parkplätze verhindern Nutzungskonflikte und ordnen die Parksituation.

**Behälter für die Abfallentsorgung**, die permanent im Außenbereich stehen, sollten gegen Missbrauch und Vandalismus geschützt werden. Dies kann durch abschließbare Einzelbehälter, sichtdurchlässige Einfriedungen oder durch Einhausung der Müllbehälter geschehen. Dabei ist auf eine gute Belüftung zu achten. Abfallsammelplätze im Außenbereich sollten gut ausgeleuchtet sein, nicht in toten Ecken positioniert und zugangskontrolliert mit Sichtbeziehung angelegt werden.

Mehrfamilienhäuser, Grünanlagen und öffentliche Bereiche erfordern ein **Instandhaltungs- und Pflegekonzept** und sollten durch einen Techniker / Hausmeister betreut werden. Kleine Schäden, Müllablagerungen, Graffiti, etc. können zukünftig schnell beseitigt, die **Begrünung regelmäßig gepflegt**, defekte Beleuchtung repariert und der „Broken Windows“ Effekt vermieden werden. Dies steigert auch die soziale Kontrolle während den Arbeitszeiten. Gepflegte Gebäude und Anlagen steigern die Belegung, sowie das Sicherheitsgefühl der Benutzer, sorgen für ein positives Image und senken deutlich Tatanreize.

Die gute Erreichbarkeit der Grün- und Waldflächen über die Ortsrandlage ist ideal für Erholungssuchende und Hundebesitzer die ihre Tiere ausführen. Somit könnte auch eine ausreichende Anzahl von Mülleimern und Spender / Mülleimer für Hundekotbeutel im öffentlichen Raum erforderlich sein.



**Gebäude und Garagen** sollten zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten und erreichbaren Stellen mit Standflächen für potentielle Täter mit einbruchhemmenden Eingangstüren (auch Fluchttüren und Nebeneingänge), Toren, Fenstern und Verschlusssystemen entsprechend den kriminalpolizeilichen Empfehlungen (DIN EN 1627-30, mind. RC 2) ausgestattet werden. Bei erhöhtem Sicherheitsbedürfnis oder zur Überwachung einer eingefriedeten Außenanlage wird zusätzlich die Ergänzung mit einer Einbruchmeldeanlage und / oder Videoüberwachung empfohlen.

Damit einbruchhemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten/innen und Bauherren/innen umfassend und frühzeitig informiert werden. Durch den **textlichen Hinweis im Bebauungsplan** sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeiliche Beratungsstelle im Polizeipräsidium Bonn, Kommissariat für Kriminalprävention und Opferschutz, Königswinterer Str. 500, 53227 Bonn, Tel.: 0228 - 157676, Email: Einbruchschutz.Bonn@polizei.nrw.de , **hingewiesen werden**.

Empfehlungen für die Planung und Errichtung einer Kindertagestätte sind als Anlage in Form einer Checkliste der Stellungnahme beigelegt.

Sollten die kriminalpräventiven Empfehlungen für das geplante Wohngebiet gesetzliche Vorschriften berühren, wie z.B. Brand- oder Unfallschutzmaßnahmen, hat die Beachtung der gesetzlichen Vorgabe grundsätzlich Vorrang.

Die vorstehenden Empfehlungen sind allgemeine Hinweise der städtebaulichen Kriminalprävention. Im Einzelfall kann eine individuelle, auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmte Beratung in der Planungsphase oder vor Ort erforderlich sein.

Hinweisen möchte ich noch auf Informationen des LKA NRW für Planer, Eigentümer und Hausverwaltungen von Mehrfamilienhäusern. Sie sind im Internet unter: [www.polizei.nrw/artikel/riegel-vor-sicher-ist-sicherer](http://www.polizei.nrw/artikel/riegel-vor-sicher-ist-sicherer) eingestellt.

Als Download finden Sie:

- Gemeinsam sicher wohnen! - Gebäudeausstattung von Mehrfamilienhäusern
- Ein Infoblatt mit Hinweisen für zukünftige Bewohner. Dieses kann später in Treppenhäusern als Aushang genutzt oder als Flyer verteilt werden.



39



Für Rückfragen oder eine kostenlose Beratung in der weiteren Planung, auch für Architekten, Bauträger und Bauherren, stehe ich gerne zur Verfügung.

Seite 7 von 7

Anlage:

Allgemeine Empfehlungen der städtebaulichen Kriminalprävention für die Planung und Errichtung von Kindergärten / -tagesstätten.

gez.

Risch, KHK

**Quellen:**

- Städtebau und Kriminalprävention:  
Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003 und 2006,  
[www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) Internetveröffentlichungen 2019
- Deutsches Institut für Urbanistik:  
Nutzungsmischung und soziale Vielfalt im Stadtquartier - 2015
- Ministerium-NRW: Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Veröffentlichungen
- LKA NRW:  
Empfehlungen für polizeiliche Fachberater zur städtebaulichen Kriminalprävention, Netzwerk „Zuhause sicher“ - 2015
- LKA NRW - Merkblätter zur technischen Prävention und Aktion „Riegel vor“
- VdS Schadensverhütung GmbH, Köln, Sicherheits-Richtlinien

**Kindergärten und Kindertagesstätten****Gefahrenanalyse:**

Einbruchsdiebstähle und Sachbeschädigungen verursachen in Kindergärten, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nicht nur Schäden und damit verbundene Betriebsausfälle, sondern können auch psychische Auswirkungen auf Personal und Kinder haben. Zwischen Januar 2016 und März 2019 kam es in der Gemeinde Swisttal zu -11- angezeigten Einbruchsdiebstählen (auch Versuche) in Kindergärten. Davon ereigneten sich -7- Taten in Heimerzheim. Dabei war auch eine Brandsetzung des Außenmobiliars. Ein Grund liegt auch in der Tatgelegenheitsstruktur. Für potentielle Täter besteht nach Betriebsschluss ein geringes Entdeckungsrisiko. Weitere Ursachen können verwinkelte Bauweisen mit nicht einsehbaren Bereichen, mangelnde soziale Kontrolle, fehlende Beleuchtung und eine Vielzahl von leicht zu überwindenden Fenstern und Türen sein. Die Entstehung von Angsträumen mit negativen Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl von Mitarbeitern, Kindern und Eltern soll vermieden werden.

Nicht ständig besetzte Gebäude begünstigen, bzw. schaffen offensichtlich Anreize für Tatgelegenheiten. Im Bereich der Polizei Bonn sind dies nach polizeilichen Erfahrungen Einbrüche, Sachbeschädigungen, Aufenthaltsorte für jugendliche Cliques mit Alkohol- und Drogenkonsum, anschließender Vermüllung und Graffitischmierereien.

**Empfehlungen:**

Die Planung einer offen gestalteten, einladenden Atmosphäre muss mit dem Bedürfnis nach Sicherheit bzw. nach einem Schutzraum zum ungestörten Lernen und Spielen in Einklang gebracht werden. Um eine informelle Sozialkontrolle zu ermöglichen, sollte das Gebäude übersichtlich gestaltet und angeordnet sein. Sichtachsen und Blickverbindungen schaffen eine Atmosphäre der Voraus- und Überschaubarkeit. Darüber hinaus wird so die Beaufsichtigung von Kindern erleichtert.

Um eine Identifikation zwischen Nutzer und Bauwerk herzustellen, muss mittels einer eng am praktischen Bedarf orientierten Planung das Gefühl für Verantwortlichkeit gestärkt werden. Daher sollten die zukünftigen Nutzer frühzeitig in die Planungsprozesse eingebunden werden.

**Flächen und Gebäude:**

- ☐ Bei der Gestaltung des Gebäudes sollte grundsätzlich auf klare Sichtachsen, eine gute Ausleuchtung, Einsehbarkeit des Geländes und Barrierefreiheit geachtet werden.
- ☐ Uneinsehbare Bereiche oder tote Ecken sind zu vermeiden.  
*Dies erleichtert später auch die Beaufsichtigung der Kinder im und außerhalb des Gebäudes.*
- ☐ Eine Vegetation sollte die Sicht in das Gelände, den Verkehrsraum und auf das Gebäude nicht einschränken.
- ☐ Die Pflanzenhöhe bei Hecken und Büschen sollte hier höchstens 1m und die astfreie Stammlänge bei Bäumen mindestens 2m betragen.



- ☐ Wachstumsbedingt ist bei der Bepflanzung auf ganzjährige Einsehbar- und Übersichtlichkeit zu achten und ein ausreichender Abstand von mind. 2m zur Beleuchtung, Wegen und Gebäuden einzuhalten.  
*Eine Vegetation darf zukünftig nicht den Beleuchtungskörper verdecken, den Lichtkegel einschränken oder als Aufstiegshilfe für Einbrüche dienen.*
- ☐ Private und öffentliche Bereiche sollten klar abgegrenzt sein.  
*Dies schafft eine klare Rechtslage bei Aufenthalts- oder Nutzungskonflikten.*
- ☐ Eine Grundstückseinfriedung trennt klar unterschiedliche Bereiche, entspricht der Forderung nach einem geschützten Raum, verstärkt das Sicherheitsgefühl, fördert eine Zugangskontrolle zum Gebäude und setzt eine psychologische Barriere für das Betreten durch Unbefugte.  
*Sie sollten aber zur Vermeidung von Versteck- und Deckungsmöglichkeiten eine Höhe von 1,50m nicht übersteigen. Alternativ kann auch eine höhere, sichtdurchlässige Einfriedung installiert werden. Generell gilt es, die Balance zwischen Sicherheit und Nutzen zu finden.*
- ☐ Der Zugang auf das Grundstück und der Eingang in das Gebäude sollten möglichst auf eine Stelle begrenzt werden und zur Straße hin ausgerichtet, sowie bei Dämmerung / Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.  
*Dies erleichtert auch die Zugangskontrolle.*
- ☐ **Haupteingangstüren** sollten aus Klarglas bestehen.  
*Überschaubare, helle Eingangsbereiche ohne tote Winkel, Säulen oder eingeeengt durch Mobiliar oder Regale, fördern deutlich das Sicherheitsgefühl der Benutzer und reduzieren Tatgelegenheiten. Ein behinderten- und kindergerechter Zugang, mit ausreichender Breite für Rollstühle, Rollatoren, Kinderwagen und Begegnungsverkehr, wird empfohlen.*
- ☐ In zugänglichen und / oder öffentlichen Bereichen sollten grundsätzlich vandalismus-, witterungsresistente und leicht zu reinigende Materialien verwendet werden.  
*Dies gilt auch für die Möblierung, Spielgeräte und Beleuchtungsmittel. Eine entsprechende Verarbeitung, Befestigung und Oberfläche schützt vor Beschädigungen und erleichtert eine eventuelle erforderliche Reinigung.*
- ☐ Im Hinblick auf die Fassadengestaltung der Kindertagesstätte sollten Materialien genutzt werden, die eine einfache Beseitigung von Graffiti ermöglichen oder durch Gestaltung, z.B. Begrünung, zum Besprühen ungeeignet sind.
- ☐ Hausnummern, Gebäudekennzeichnungen und Wegweiser sollten gut sichtbar und bei Dämmerung / Dunkelheit beleuchtet angebracht werden.  
*Dies erleichtert Rettungskräften und Besuchern die Orientierung.*
- ☐ Das Gebäude, das Grundstück, die Zuwegungen und die Stellplätze für Fahrzeuge des Kindergartens sind bei Dämmerung / Dunkelheit ohne Blendwirkung und Dunkelzonen zu beleuchten. Verhalten und Gesichtsausdruck einer Person sollten auf mind. 4m erkennbar sein.  
*Dies schafft objektive und subjektive Sicherheit, reduziert Tatgelegenheiten und verhindert Versteck- und Deckungsmöglichkeiten für potentielle Täter. Orientierung bietet die DIN EN 13201. Mit Hilfe dieser Norm können die*



*Anforderungen an die Beleuchtung für Straßen, Wege und Plätze bewertet werden.*

- ☐ **Ausreichende Fahrradabstellplätze auf dem Grundstück einplanen.**  
*Sie sollten für Mitarbeiter, Nutzer und Besucher im einsehbaren Bereich mit diebstahlssicherer Möblierung und Anschließmöglichkeiten an den Fahrradrahmen, an den Laufwegen bzw. im Bereich der Ein- und Zugänge auf dem Grundstück der Kindertagesstätte installiert werden. Dies unterstützt die Verkehrsvermeidung und den Umweltgedanken, entspannt die Parkverdichtung und verhindert „wildes“ Abstellen von Fahrrädern außerhalb sozialer Kontrolle und zukünftige Fahrraddiebstähle im Umfeld. Zudem sollten Fahrradständer bequem und einfach benutzbar sein und einen ausreichenden Abstand zwischen den abgestellten Fahrrädern gewährleisten, damit ein leichtes Ein- und Ausparken und sicheres Anschließen des Fahrrades ohne Beschädigung von Nachbarrädern und der eigenen Kleidung möglich ist.*
- ☐ **Stellflächen für Fahrzeuge sollten im einsehbaren Bereich der Kindertagesstätte angelegt werden und Versteckmöglichkeiten für potentielle Täter sind zu vermeiden.**  
*Eine eventuelle sichtundurchlässige Einfriedung / Abgrenzung für Pkw-, Zweirad- oder Fahrradstellplätze mit Hecken oder Sträuchern sollte die Höhe von 0,8m nicht übersteigen und bei Bäumen sollte die astfreie Stammlänge mindestens 2m Meter betragen. Dies gewährleistet die Einsehbarkeit und die soziale Kontrolle. Bäume würden im Sommer noch entsprechenden Schatten spenden. Für unterschiedliche Fahrzeuge fest zugewiesene Parkplätze verhindern Nutzungskonflikte und ordnen die Parksituation.*
- ☐ **Die Außenspielfläche der Kindertagesstätte ist gut überschaubar mit unmittelbarer Sichtbeziehung zum Gebäude anzulegen.**  
*Dies ermöglicht dem Personal der Kindertagesstätte eine ausreichende soziale Kontrolle auf dem Gelände und aus dem Gebäude heraus.*
- ☐ **Das Gebäude der Kindertagesstätte sollte zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten und erreichbaren Stellen mit Standflächen für potentielle Täter mit einbruchhemmenden Eingangstüren (auch Fluchttüren und Nebeneingänge), Fenstern und Verschlusssystemen entsprechend den kriminalpolizeilichen Empfehlungen (DIN EN 1627-30, mind. RC 2) ausgestattet werden.**
- ☐ **Bei nicht ständig besetzten Gebäuden oder zur Überwachung einer eingefriedeten Außenanlage wird zusätzlich die Ergänzung mit einer zertifizierten Einbruchmeldeanlage und / oder Videoüberwachung mit Aufschaltung zu einer Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) empfohlen.**
- ☐ **Zur Verbesserung der Zugangskontrolle sollte eine videoüberwachte Gegensprechanlage eingeplant werden, die eine elektronische Türöffnung von einem besetzten Büro aus ermöglicht.**
- ☐ **Bei großen Einrichtungen sollte im Eingangsbereich ein personell besetzter Empfang, z.B. in Form eines ständig besetzten Büros, eingerichtet werden.**  
*Dies verbessert die Zugangskontrolle für den Betreiber deutlich, fördert das Sicherheitsgefühl, kann potentielle Täter abschrecken, unberechtigtes Abholen von Kindern (z.B. bei Sorgerechtsstreitigkeiten) und Einschleichdiebstähle verhindern.*



- ☐ Hochwertiges Inventar bzw. wertvolle Ausstattung kann in einem Raum, der besonders gesichert ist und / oder in einem zertifizierten, verankerten Wertbehälter gem. DIN EN 1143-1 mind. Klasse I, untergebracht werden.

- ☐ Als Schließsysteme für Kinder- und Jugendeinrichtungen haben sich transpondergestützte, elektronische oder mechatronische Schließungen bewährt.

*Berechtigungen für unterschiedlichste Nutzungen können problemlos eingerichtet bzw. entzogen werden. Eine aufwändige Schlüsselverwaltung oder der Austausch der Schließanlage bei Schlüsselverlust oder Berechtigungsentzug entfällt.*

- ☐ Behälter für die Abfallentsorgung, die permanent im Außenbereich stehen, sollten gegen Missbrauch, Vandalismus oder Brandsetzung geschützt werden. Dies kann durch abschließbare Einzelbehälter, sichtdurchlässige Einfriedungen oder durch Einhausung der Müllbehälter geschehen. Auf eine gute Belüftung ist zu achten.

*Abfallsammelplätze im Außenbereich sollten gut ausgeleuchtet sein, nicht in toten Ecken positioniert und zugangskontrolliert mit Sichtbeziehung angelegt werden.*

- ☐ Außenanlagen und Gebäude erfordern ein Instandhaltungs- und Pflegekonzept und sollten betreut werden. Kleine Schäden, Müllablagerungen, Graffiti, etc. können zukünftig schnell beseitigt, die Begrünung regelmäßig gepflegt, defekte Beleuchtung repariert und der „Broken Windows“ Effekt vermieden werden. Dies steigert auch die soziale Kontrolle bei den Arbeitszeiten. Erforderlich ist auch eine ausreichende Anzahl von Mülleimern.

*Eine stetige Pflege und Instandhaltung des Kindergartens und des Umfelds signalisiert Kontrolle, fördert das Image und beugt Ordnungsstörungen vor, was wiederum das Sicherheitsempfinden positiv beeinflusst und Tatanreize senkt.*

- ☐ Um gegebenenfalls die Dauer und Art des Aufenthaltes schwieriger Nutzergruppen außerhalb der Betriebszeiten im Bereich des Kindergartens und der Parkplätze zu begrenzen, sollten geplante Sitzgelegenheiten keine Liegeflächen bilden. Dies kann z.B. durch Einzelsitze statt Bänke erreicht werden.

*Eine gute Permanentbeleuchtung und Einsehbarkeit von der Straße und angrenzenden Gebäuden wirkt unterstützend.*

- ☐ **Pkw, Fuß- und Radwege** können gemeinsam erschlossen werden.

*Eine deutliche, kindgerechte Trennung der unterschiedlichen Nutzung sollte aber berücksichtigt werden, z.B. durch entsprechende farbliche Markierungen, Pflasterungen oder bauliche Gestaltung. Auch bei der Einrichtung einer **Bring- und Abholzone** ist eine klare Abgrenzung und Nutzungszuweisung erforderlich.*

Sollten die kriminalpräventiven Empfehlungen gesetzliche Vorschriften berühren, wie z.B. Brand-, Flucht- oder Unfallschutzregelungen, hat die Beachtung der gesetzlichen Vorgabe grundsätzlich Vorrang.

Die vorstehenden Empfehlungen sind allgemeine Hinweise der städtebaulichen Kriminalprävention. Im Einzelfall kann eine individuelle, auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmte Beratung in der Planungsphase oder vor Ort erforderlich sein.

Für Rückfragen oder eine kostenlose Beratung, auch für Architekten, Bauträger und Bauherren, stehe ich gerne zur Verfügung.

Polizeipräsidium Bonn  
Kommissariat für Kriminalprävention und Opferschutz  
Königswinterer Str. 500  
53227 Bonn  
Tel.: 0228 - 157676  
Email: Einbruchschutz.Bonn@polizei.nrw.de

gez.

Risch, KHK

#### Quellen:

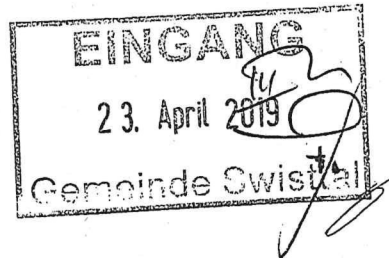
Anhand nachfolgender Literatur wurde diese Checkliste von KHK Risch erstellt

- Städtebau und Kriminalprävention:  
Programme polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003 und 2006, [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de), Internetveröffentlichungen 2019
- Deutsches Institut für Urbanistik:  
Nutzungsmischung und soziale Vielfalt im Stadtquartier - 2015
- Ministerium-NRW: Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Veröffentlichungen
- LKA NRW:  
Empfehlungen für polizeiliche Fachberater zur städtebaulichen Kriminalprävention, Netzwerk „Zuhause sicher“ - 2015
- LKA NRW - Merkblätter zur technischen Prävention und Aktion „Riegel vor“
- VdS Schadensverhütung GmbH, Köln, Sicherheits-Richtlinien





312



Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis  
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Gemeinde Swisttal**  
**Postfach 1264**  
**z.H. Frau Eichmanns**  
**53911 Swisttal**

**Kreisstelle**

- ☐ Rhein-Erft-Kreis  
☐ Rhein-Kreis Neuss  
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199  
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Lara Ergezinger  
Durchwahl: 141  
Fax: 199  
Mail: Lara.Ergezinger@lwk.nrw.de  
Ihr Schreiben: 61-26-54-39  
vom: 05.04.2019  
BPlan Swisttal Hz 39\_Am Burggraben.docx  
Köln 18.04.2019

Az.: 25.20.30 & 25.20.40

**5. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplanes  
Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“**

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB und den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Eichmanns,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannten Planungen der Gemeinde Swisttal bestehen seitens der  
Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine  
grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der  
„Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des  
Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes  
Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum  
Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten  
betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im  
Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den  
Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge  
wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen  
so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind  
Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu  
nennen.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG  
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13  
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE 33 XXX

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Swistbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht. Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.

Zudem ist es notwendig die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Feldflur für die Landwirtschaft südlich des geplanten Wohngebiets sicherzustellen und gegebenenfalls auszubauen. Aktuell führt der Wirtschaftsweg für die Landwirtschaft nach Süden über die Parkstraße und dann unter anderem nach Westen, direkt an der Grenze des Bebauungsplans entlang. Es ist zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftswege schon jetzt neben der landwirtschaftlichen Nutzung unter dem Druck verschiedener anderen Interessen stehen. Zum einen haben diese aufgrund der Nähe zum Dorf einen hohen Freizeitwert für Spaziergänger und Reiter des Islandhofs Kader. Zum anderen werden die Wirtschaftswege häufiger von Seiten der Anwohner in Heimerzheim als Zufahrt zum Dorf genutzt.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Werner Muß



Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

EINGANG

02. Mai 2019

Gemeinde Swistal

Becker, Oliver &lt;Oliver.Becker@lvr.de&gt;

Mittwoch, 24. April 2019 16:16

Eichmanns, Nicole

5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des  
Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 39 "Am Burggraben" sowie  
~~Bebauungsplan Heimerzheim Hz 39 "Am Burggraben"~~

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Oliver Becker

-----

#### LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133  
53115 Bonn  
Tel 0228/9834-187  
Fax 0221/8284-0778

[oliver.becker@lvr.de](mailto:oliver.becker@lvr.de)  
[www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
[www.bodendenkmalpflege.lvr.de](http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de)

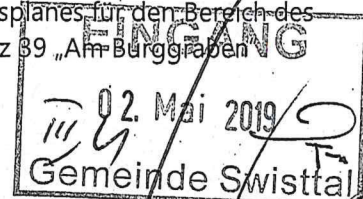
-----

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.



**Von:** Linden Hubertus <Hubertus.Linden@e-regio.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 30. April 2019 09:21  
**An:** Eichmanns, Nicole; swisttal@online-behoerdenbeteiligung.de  
**Betreff:** 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des  
 Bebauungsplanes Heimerzheim HZ 39 „Am Burggraben“  
 hubertus.linden@e-regio.de

**Signiert von:**



Sehr geehrte Damen und Herren,  
 nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes sowie als Betriebsführerin des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal (WES).

**e-regio GmbH & Co. KG:**

Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den bestehenden Versorgungsanlagen in den umliegenden Straßen, erweitert werden.

Alternativ zur konventionellen Erdgasversorgung wäre auch ein Nahwärmekonzept denkbar. Gerne beraten wir Sie hierzu und unterbreiten Ihnen auch ein entsprechendes Angebot.

**Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES):**

Seitens der Betriebsführerin des WES bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasser-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Trinkwasser-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den bestehenden Versorgungsanlagen in den umliegenden Straßen, erweitert werden. Das vorgesehene Plangebiet zum Bebauungsplan Heimerzheim HZ 39 "Am Burggraben" bzw. der Bereich der 5. Änderung des FNP, befindet sich außerhalb des Einzugsgebietes der Trinkwassergewinnungsanlage Heimerzheim des WES.

Unter der Voraussetzung der Beachtung der gesetzlich generell gültigen Maßgabe zur sicheren Gewährleistung eines grundsätzlich gebotenen Grundwasserschutzes, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens der e-regio/WES gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Heimerzheim HZ 39 bzw. gegen die 5. Änderung des FNP, keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Löschwasserversorgung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 können aus dem öffentlichen Trinkwassernetz als Grundschutz insgesamt 1.600 l/min (96 m³/h) Löschwasser über 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt unter Berücksichtigung aller Entnahmemöglichkeiten am öffentlichen Trinkwassernetz im Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Diese Zusage gilt nur bei einem störungsfreien Betrieb, einer Wasserabnahme eines Normaltags und solange das Wasserversorgungsunternehmen nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Bei darüber hinausgehenden Anforderungen für den Objektschutz müssen diese Mengen individuell durch den Grundstückseigentümer bereitgestellt werden.

**Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:**

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.

**Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:**

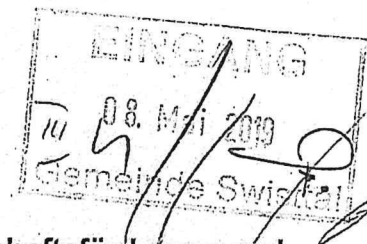
Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach



317

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg



Gemeinde Swisttal

Postfach 1264  
53911 Swisttal

**Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

**Frau Trompertz**

**Zimmer: 5.20**

**Telefon: 02241 - 13-23 14**

**Telefax: 02241 - 13-31 16**

**E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de**

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

05.04.2019 / 61-20-73-00-05

**Mein Zeichen**

01.3 Tro

**Datum**

03.05.2019

**Gemeinde Swisttal**

- **5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des  
Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“**
- **Bebauungsplan Nr. Hz 39 „Am Burggraben“**

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Eichmanns,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu den unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung  
genommen:

### **Bodenschutz**

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Danach ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, un bebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Die

Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang des  
Kreishauses (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51  
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse:

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33

Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102-775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451



Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Bezüglich des erforderlichen Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird auf die Anlage 1 zum Baugesetzbuch hingewiesen.

Grundsätzlich bestehen die Möglichkeiten, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende quantitative Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

[https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt\\_66/Abteilung\\_66.2/195010100000012527.php](https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php)

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

## Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.



### **Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung**

Der Entwurf sieht vor, das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser in die Swist einzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung einer gewässerverträglichen Einleitung gemäß Merkblatt BWK M3 Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltung) im Planbereich vorzusehen sind. Es wird gebeten, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

### **Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wird auf die Anlage 1 zum Baugesetzbuch verwiesen.

### **Erneuerbare Energien**

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.021 – 1.031 kWh/m<sup>2</sup>/a.

Es wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einzubeziehen.

### **Straßenverkehr**

Aus verkehrsrechtlicher bzw. -planerischer Sicht werden folgende Hinweise gegeben:

Bei der Dimensionierung der öffentlichen Verkehrsflächen – sowohl der Haupteinschließung als auch der Stichwege – sollten die Vorgaben der RAST 06 berücksichtigt und die Anlagen/ Breiten der Erschließungsstraßen gemäß diesen geplant werden. Auch unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen – selbst bei einer noch zu prüfenden Beschränkung auf 30 km/h – soll daher die Verkehrsfläche gemäß den Vorgaben der RAST 2006 (Wohnweg/ Wohnstraße) mit einer baulich von der Fahrbahn abgetrennten Gehweganlage (1,5m breites Hochbord, Trennsystem) ausgestattet werden.

Gerade die Stichwege weisen hierfür eine unzureichende Breite auf, so dass von hier derzeit von einem niveaufreien Ausbau ausgegangen werden muss. Die möglicherweise seitens der Gemeinde beabsichtigte spätere Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich wird in den Stichwegen nicht befürwortet, da in diesen

zahlreiche bzw. hauptsächlich Parkstände geplant sind. Verkehrsberuhigte Bereiche sind jedoch dort anzuordnen, wo der Aufenthaltscharakter überwiegt. Sollten die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich weiterhin beabsichtigt werden, setzt dies – nach einer Umgestaltung/ Umplanung der Flächen- eine entsprechende Widmung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung voraus. Ansonsten ist mit breiteren Verkehrsflächen zu planen, die einen RASSt-konformen Ausbau zulassen.

Die konkreten Ausbauplanungen sowie etwaige verkehrsrechtliche Beschränkungen sind in jedem Fall frühzeitig mit dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Die Breite des gemeinsamen Geh- und Radweges soll gemäß der ERA gewählt werden, jedoch mindestens 2,50 m breit sein.

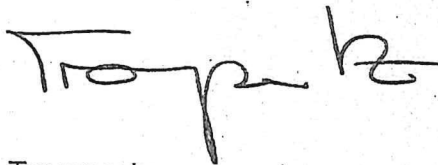
Die Besucherparkplätze sollen sich nicht auf wenige, vereinzelte Stellen konzentrieren, sondern auch auf das gesamte Gebiet verteilt werden. Auch ist die Fahrbahnbreite so zu wählen, dass Parken oder Halten auf der Fahrbahn ermöglicht werden kann und eine Restfahrbahnbreite von 3,05m übrig bleibt.

Im Bereich der Einmündung Parkstraße/ Erschließungsstraße sind Sichtbeziehungen freizuhalten und im Vorfeld nachzuweisen.

### **Mobilität**

Aufgrund der Nähe des geplanten Wohngebietes zu den nächstgelegenen Versorgungszentren und den damit vorhandenen Mobilitätsoptionen wird angeregt, das Thema Mobilität noch stärker in die Quartiersentwicklung einzubeziehen. Die Gemeinde Swisttal ist Mitglied des Zukunftsnetzes Mobilität und hat sich zu einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung verpflichtet. Eine denkbare Maßnahme wären geeignete Fahrradabstellanlagen für die Mehrparteienhäuser vorzusehen, um ein ebenerdiges, bequemes und sicheres Parken für privat genutzte Fahrräder auch in dieser Wohnform zu ermöglichen. Durch ebenerdige Fahrradabstellanlagen können gegenüber dem Abstellen der Räder im Keller entscheidende Hemmnisse bei der Fahrradnutzung vermieden werden.

Im Auftrag



Trompertz



# Stellungnahme(n) (Stand: 06.05.2019)

318

EINGANG

01. Mai 2019

Gemeinde Swisttal

Sie betrachten:

5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich: Bebauungsplan Heimerzheim HZ 39 "Am Burggraben")

Verfahrensschritt:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

Zeitraum:

08.04.2019 - 07.05.2019

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Behörde:           | <b>Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Frist:             | 07.05.2019                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Stellungnahme:     | <p>Erstellt von: Torsten Ludes, am: 06.05.2019 , Aktenzeichen: 32.12</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen<br/>Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland<br/>Im Auftrag</p> <p>Ludes</p> <p>Anhänge:<br/>Neue Datei vom 06.05.2019 um 14:56:34 Uhr<br/>(s_76014_lvr_91_20_stn_5_fnp_aend_swisttal_sasch_20190416.pdf)</p> |
| Nachträge:         | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| manuelle Einträge: | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |



LVR - Dezernat 9 - 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Nicole Eichmanns  
Gemeindeentwicklung, Zimmer 33  
Rathausstraße 115  
53913 Swisttal  
[Nicole.Eichmanns@Swisttal.de](mailto:Nicole.Eichmanns@Swisttal.de)

16.04.2019  
91.20-TÖB-FNP Swisttal-5/2019

Sandra Schmid  
Tel 0221 809-2636  
[sandra.schmid@lvr.de](mailto:sandra.schmid@lvr.de)

**Betr.:** 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“

**hier:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Eichmanns,

zu der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“ nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.

#### Allgemeine Hinweise

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008<sup>1</sup>) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:



<sup>1</sup> Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)



- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,
- die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

### **Allgemeine Anmerkungen zur Umweltprüfung bezogen auf die historische Kulturlandschaft**

Für den zu verfassenden Umweltbericht empfiehlt es sich, für das Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter als Grundlage das UVPG zu nennen.

In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).<sup>2</sup> Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen. Es wird empfohlen, die Terminologie des FNP und BP anzupassen und die inhaltliche Weitung des Schutzgutbegriffs bei der Prüfung zu berücksichtigen.

| <b>Schutzgut</b>                                          | <b>Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Kulturelles Erbe</b><br>(vorm.: Kultur- und Sachgüter) | Baugesetzbuch<br>(Stand Juli 2017)                   | Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d) |

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 8.9.2017

| Schutzgut | Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen          |                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|           | Bundesnatur-<br>schutzgesetz<br>(Stand<br>07/2017)     | Bewahrung historisch gewachsener Kultur-<br>landschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-<br>und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung,<br>Zersiedelung und sonstigen Beeinträchti-<br>gungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)                                                             |
|           | Landesdenk-<br>malschutzge-<br>setz (Stand<br>11/2016) | Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen,<br>sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu<br>erforschen; bei öffentlichen Planungen und<br>Maßnahmen sind die Belange des Denkmal-<br>schutzes und der Denkmalpflege angesmes-<br>sen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3) |
|           | UVPG (Stand<br>08.09.2017)                             | „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind<br>[...] 4. <i>kulturelles Erbe</i> und sonstige Sach-<br>güter.“ (§ 2 (1), 4)                                                                                                                                                |

#### **Anmerkungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Nach Prüfung der mit dem Schreiben vom 05.04.2019 zur Verfügung gestellten Unterlagen werden gegen die Planung aus kulturlandschaftlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken erhoben, da keine der im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln (2016<sup>3</sup>) beschriebenen Kulturlandschaftsbereiche berührt werden und auch auf der nachgelagerten Maßstabsebene keine Betroffenheit der historischen Kulturlandschaft erkennbar ist. Zu erwähnen gilt es jedoch, dass das Planungsgebiet an den Kulturlandschaftsbereich 261 „Obere Swistbachaue“ des Regionalplans Köln angrenzt. In ca. 500 Meter Luftlinie befindet sich zudem das historisch wertvolle Kulturlandschaftselment „Burg Heimerzheim“.

Wie weisen darauf hin, dass im zu erstellenden Umweltbericht bei der Prüfung des Schutzguts „Kulturelles Erbe und Sachgüter“ die Auswirkungen des Vorhabens sowohl auf die Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplans Köln (KLB-RPK) als auch auf die Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Landesentwicklungsplanes NRW (KLB-LEP) geprüft werden müssen. Die entsprechenden Unterlagen finden sie auf der Homepage des LVR unter folgendem Link:

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnwr/kulturlandschaftenNRW\\_1.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnwr/kulturlandschaftenNRW_1.jsp).

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit empfehlen wir auch im Falle einer negativen Prüfung den Satz hinzuzufügen: „Historische Kulturlandschaftsbereiche innerhalb des Plangebiets sind nicht bekannt“. Zu einer fachlichen Stellungnahme bzgl. einer möglichen Einwirkung der Planung auf örtliche Denkmäler bzw. Bodendenkmäler sind das LVR-Amt für Denkmalpflege bzw. das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege hinzu zu ziehen.

<sup>3</sup> Landschaftsverband Rheinland (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Köln. Köln.



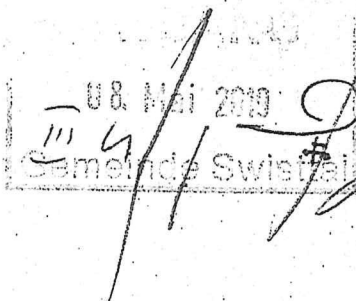
Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

Sandra Schmid



**Straßen.NRW.**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Autobahnniederlassung Krefeld  
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

**Autobahnniederlassung Krefeld**

Gemeinde Swisttal  
Postfach 12 64  
53911 Swisttal

Kontakt: Frau Ute Tillmann  
Telefon: 02151-819-347  
Fax: 02151-819-420  
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de  
Zeichen: A 61 /54.03.05/06/KR/4402  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 06.05.2019

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“  
Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“**

**Ihre Schreiben vom 05.04.2019 - Az.: 61-20-73-00-05 und 61-26-54-39**

Sehr geehrte Frau Eichmanns,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 520 m verlaufende Autobahn 61, Abschnitt 28 zuständig.

Zuständiger Straßenbaulastträger für die umliegenden Landstraßen ist die Regionalniederlassung Vile-Eifel.

Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines Wohngebietes mit bis zu 120 neuen Wohneinheiten und die Errichtung eines Kindergartens.

Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf bei Umsetzung der kommunalen Planung im umliegend klassifiziertem Straßennetz ist zu gewährleisten.

Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können.

Der entstehende Kompensationsbedarf wird im weiteren Verfahren ermittelt. Sofern externe Kompensationsflächen in Anspruch genommen werden, bitte ich deren Lage mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Ute Tillmann)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3  
Steuernummer: 319/5922/5316

**Autobahnniederlassung Krefeld**

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld  
Postfach 101352 · 47713 Krefeld  
Telefon: 02151/819-0  
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de  
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich